



Hauptamt

Vorlage: Beschlussvorlage

BV/019/2021

AZ:

I. Vorlage

Gemeinderat am

23.03.2021

öffentlich

Entscheidung

II. Tagesordnungspunkt

Erweiterung der Tempo-30-Zone im Gemeindegebiet - Heinrich-Röhm-Straße

III. Anlagen

Heinrich-Röhm-Straße Tempo 30-Zone

IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

V. Finanzielle Auswirkungen

keine

Einnahmen: _____

Ausgaben: 500 €

Planmäßig

HH-Stelle _____

Überplanmäßig

HH-Stelle _____

Außerplanmäßig

HH-Stelle _____

Deckungsvorschlag

HH-Stelle _____

Verpf.ermächtigung

HH-Stelle _____

Darstellung des Sachverhaltes

Die Einführung der Tempo-30-Zonen im Gemeindegebiet hat sich bewährt. Auch wenn immer wieder Geschwindigkeitsüberschreitungen beklagt werden, so ist doch klar festzustellen, dass das Geschwindigkeitsniveau in den Wohngebieten nach unten gegangen ist. Die Verkehrsabwicklung konnte verstetigt werden. Die Querungschancen für die Fußgänger wurden erhöht. Das Verkehrsgeschehen wurde für das Wohnumfeld verträglicher. Das niedrigere Geschwindigkeitsniveau bietet ein höheres Maß an Verkehrssicherheit und ist leiser. Zwischenzeitlich wurde auch in anderen Kommunen anhand von Großversuchen auch nachgewiesen, dass Tempo 30 umweltverträglicher ist.

Auch der Gesetzgeber hat bei der Neufassung des § 39 Abs. 1a StVO klar zum Ausdruck gebracht, dass die Regelgeschwindigkeit außerhalb des Vorbehaltsnetzes bei 30 km/h liegen soll. Das in der Regel innerhalb von Wohngebieten einheitliche Straßenbild, die Dominanz von Aufenthalts- und Erschließungsfunktion innerhalb der Wohngebiete verlangen dies.

Kommunen sind verpflichtet, ein leistungsfähiges und den Bedürfnissen des Wirtschaftsverkehrs und des öffentlichen Personennahverkehrs entsprechendes Vorfahrtsstraßennetz sicherzustellen (vgl. Straßenverkehrsordnung). Diese Straßen mit überörtlicher / innerörtlicher Verbindungsfunktion und hoher Verkehrsbedeutung sind in der Regel klassifizierte Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen). Auf diesen Straßen gilt Tempo 50.

Dementsprechend sind die Hermaringer Straße, die Sontheimer Straße, die Niederstotzinger Straße, die Medlinger Straße und die Schillerstraße sowie die Straßen in den Gewerbegebieten mit Tempo 50 ausgewiesen.

Bislang ist auch die Heinrich-Röhm-Straße von der Einmündung in die Hauptstraße bis zum „Röhm-Kreisel“ mit Tempo 50 km/h ausgewiesen. Auf Grund der geänderten Bebauung (Wohnanlage auf dem Grundstück des früheren REWE-Marktes und der geringen Straßenbreite wäre aus Sicht der Gemeindeverwaltung eine Einbeziehung in die Tempo 30-Zonenregelung möglich, hierzu wurde auch von einem Bürger ein entsprechender Antrag an die Gemeindeverwaltung gerichtet.

Beschlussvorschlag

Mit der Einbeziehung der Heinrich-Röhm-Straße von der Einmündung in die Hauptstraße bis zum „Röhm-Kreisel“ erklärt sich der Gemeinderat einverstanden. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Heidenheim einen entsprechenden Antrag zu stellen.